



# Reglement Schulzahnpflege

**der Sekundarschule Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten**

**genehmigt mit Beschluss der Schulpflege vom 26. Mai 2020**

## 1. Ziele und allgemeine Bestimmungen

Die Schulzahnpflege erstreckt sich über die gesamte Volksschulzeit und leistet einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung und die gesundheitliche Chancengleichheit aller Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten (*sek mättmi*).

Zur Schulzahnpflege gehören:

- eine obligatorische jährliche zahnärztliche Untersuchung
- finanzielle Beiträge an Zahnbehandlungskosten

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Schulzahnpflege sind

- § 51 Gesundheitsgesetz (GesG)
- §§ 1-10 Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ)

Zusätzlich stellt der Kantonszahnärztliche Dienst der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich einen Leitfaden «Schulzahnmedizin für Schulbehörden und Zahnärzteschaft» zur Verfügung.

## 3. Zuständigkeiten

Die *sek mättmi* ist für die Schulzahnpflege der Schüler und Schülerinnen zuständig, die in den Gemeinden Knonau, Maschwanden oder Mettmenstetten wohnhaft sind und entweder die *sek mättmi* oder eine stufenentsprechende externe Schule (z.B. Gymnasium, Tagessonderschule, Privatschule) besuchen. Die Zuständigkeit gilt ab Eintritt der Schüler und Schülerinnen in die Sekundarstufe bis zur Vollendung der Volksschulpflicht. Die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege liegt in der Verantwortung der Schulpflege. Sie delegiert diese Aufgabe an die Schulverwaltung.

## 4. Jährliche zahnärztliche Untersuchung / Röntgen

Für die jährliche obligatorische Untersuchung bei einem frei wählbaren Zahnarzt wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für jeden Schüler und für jede Schülerin zu Beginn jeden Schuljahres der Gutschein „Zürcher Schulzahnuntersuchung“ abgegeben. Dieser Gutschein ist jeweils bis Ende Juni des laufenden Schuljahres befristet und einlösbar.

Zusätzlich kann während der Sekundarschulzeit einmalig eine Bissflügel-Röntgenaufnahmen (Bitewing-Aufnahme) gemacht werden. In der Regel wird diese Aufnahme in der 2. Klasse der Sekundarschule erstellt.

Die jährliche Zahnarztuntersuchung und das Röntgen findet ausserhalb der Unterrichtszeiten statt.

## 6. Behandlung und Behandlungsbeiträge

Erweist sich auf Grund der Untersuchung eine Behandlung als notwendig, erfolgt diese in der von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gewählten Zahnarztpraxis. Diese Behandlung ist nicht obligatorisch. Die Kosten der Behandlung haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu tragen

Bei Schülern und Schülerinnen, die Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämie (IPV) erhalten, leistet die *sek mättmi* einen Beitrag an die Kosten der Behandlung (§ 9 Absatz 2 VSVZ). Zur Behandlung gehören alle individuell notwendigen Massnahmen, inklusive zusätzliche Untersuchungen, präventive Massnahmen und kieferorthopädische Therapien.

## 7. Allgemeine finanzielle Bestimmungen

Die *sek mättmi* übernimmt die Kosten der jährlichen zahnärztlichen Untersuchung. Zusätzlich übernimmt die *sek mättmi* einmalig während der Sekundarschulzeit die Kosten für die Bissflügel-Röntgenaufnahmen (siehe Punkt 4). Kosten für weitere Röntgenaufnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Rechnung für die jährliche Untersuchung (ggfs. inklusive Röntgen) sendet der Zahnarzt direkt an die Schulverwaltung der *sek mättmi*.

## 8. Finanzielle Bestimmungen zu Beiträgen an Behandlungskosten

Es ist Aufgabe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die Zahnarztpraxis vor Behandlungsbeginn betreffend Prämienvorbereitung in Kenntnis zu setzen, damit der KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) -Tarif zur Anwendung kommt.

Um einen Beitrag an die Behandlungskosten von der *sek mättmi* zu erhalten, muss die Zahnarztrechnung zuerst der Krankenkasse eingereicht werden. Die Leistungsabrechnung der Krankenkasse kann dann (zusammen mit einer Kopie der Zahnarztrechnung) bei der Schulverwaltung der *sek mättmi* eingereicht werden. Die *sek mättmi* übernimmt pro Abrechnung 25% des offenen Betrags; maximal Fr. 1'500.00 während der gesamten Sekundarschulzeit.

Zusammen mit der Leistungsabrechnung der Krankenkasse ist auch die Verfügung der SVA hinsichtlich des Anspruchs des Schülers / der Schülerin für einen Beitrag zur Verbilligung der Krankenkassenprämie (IPV) einzureichen.

Die *sek mättmi* kann den Beitrag an die Behandlungskosten kürzen oder verweigern, wenn

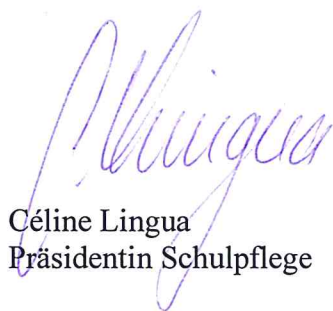
- die jährliche Untersuchung nicht durchgeführt wurde
- die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind
- eine notwendige Gebiss-Sanierung nur teilweise ausgeführt oder vorzeitig abgebrochen wurde oder
- die im Rahmen von Zahnstellungskorrekturen notwendigen Massnahmen nicht eingehalten werden/wurden und sich daraus kariöse Schäden eingestellt haben

An unfallbedingte Behandlungskosten leistet die *sek mättmi* keine Behandlungsbeiträge.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Schulpflege der *sek mättmi* in Kraft.

Mit gleichem Beschluss wird das gemeinsame Reglement «Schulzahnpflege» der Primarschulpflegen Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden und der Oberstufenschulpflege Mettmenstetten-Knonau-Maschwanden, das seit dem Schuljahr 2005/06 gilt, ausser Kraft gesetzt.



Céline Lingua  
Präsidentin Schulpflege



Heidrun Etzold  
Leitung Schulverwaltung